

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 22 (1935)
Heft: 9

Artikel: "Schönenhof" Zürich - ein typisches Heimatschutzproblem II
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-86662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gungsreichtum der Reiterplastik unvergleichlich besser zur Geltung bringen und er würde sich ausserdem seinem Charakter nach und als Masse den energischen Vertikalen der «Meise» und der Wasserkirche viel besser ein-

fügen. Mit den dringend nötigen Korrekturen am Sockel wird das Waldmanndenkmal eine der schönsten plastischen Zierden Zürichs werden. *Peter Meyer*

«Schönenhof» Zürich — ein typisches Heimatschutzproblem II

I. Baudenkmäler und Spekulation.

Der Schönenhof in Zürich ist nun also abgerissen — die Stadt glaubte die zu seiner Erhaltung nötigen Mittel nicht verantworten zu können — ein Standpunkt, den man in der heutigen Krisenlage verstehen kann. Wir haben in Heft 5 des «Werk», Seite 162, auf dieses wichtige Heimatschutzproblem hingewiesen, zu dem hier noch einige Tatsachen und Fragen nachzutragen sind.

Die «Museumsgesellschaft» hat die 869 m³ Liegenschaft 1917 für 180 000 Fr. gekauft und 1934 für 310 000 Franken an die heutige Besitzerin, die «Immobilien-gesellschaft Schönenhof» verkauft. Die Berechnungen der zuständigen Instanzen ergeben, dass zur Instandstellung des stark vernachlässigten Gebäudes 130 000 Franken aufzuwenden wären, und es ist sehr zweifelhaft, ob sich ein Verwendungszweck für das Gebäude finden liesse, der eine angemessene Verzinsung ergeben würde. Hier ist allerdings zu sagen, dass Heimatschutzwerte auch Aufwendungen à fonds perdu wert sind, und völlig naiv ist die Forderung der jetzigen Eigentümerin von 800 000 Franken! Wo käme ein Gemeinwesen hin, wenn es einem Spekulanten im Fall der Enteignung nicht nur den effektiven Wert, sondern auch noch den entgangenen Spekulationsgewinn ersetzen müsste: da könnte beim Erlass einer Zonenordnung jeder kommen und der Stadt vorrechnen, er habe einen Wolkenkratzer von 50 Geschossen geplant, und nun habe man ihm den Ausfall zu ersetzen, weil er nur zwei Geschosse bauen darf! Es ist schwer begreiflich, dass sich Behörden derartige Forderungen überhaupt stellen lassen, ohne den Fordernden mit einer gehörigen Busse wegen groben Unfugs zu belegen, und es ist rätselhaft, warum man sich nicht getraut, den effektiv vorhandenen Heimatschutzparagraphen der Spekulation gegenüber auch wirklich anzuwenden. Man hat den Eindruck, dass hier die öffentlichen Interessen gegenüber der Spekulation in einem noch viel grösseren Mass abdanken, als juristisch nötig wäre. Und lässt man nun die Sache überhaupt schlittern? Es ist angeführt worden, dass eine Vermehrung des Verkehrs, wie sie durch einen Gross-Tankstellenbetrieb entsteht, gerade an dieser Stelle aus verkehrstechnischen Gründen gefährlich und höchst unerwünscht sei, um so mehr, als die Baulinie vorgeschoben, der Strassenraum also vermindert wird. Man hat begründete Bedenken gegen die architektonische Lösung ausgesprochen — dankt die Stadt auch in allen diesen Hinsichten ab?

Hier ist allerdings — nicht zum erstenmal — darauf hinzuweisen, dass die Spekulation ihrerseits ein Recht darauf hat zu wissen, wie sie daran ist. Das heisst, die schutzwürdigen Gebäude und städtebaulichen Situationen sollten von vornherein als solche bezeichnet werden. Diesbezügliche Versprechungen von seiten der Zürcher Baubehörden sind schon lange gegeben worden, aber sie wurden bis heute nicht eingelöst, und hier liegt ein schweres Versäumnis von seiten der Stadt, das im Fall des Schönenhofes einen Teil der Schuld trägt.

II. Noblesse oblige — —

Weit grösser ist freilich die moralische Schuld der «Museumsgesellschaft», die ein Baudenkmal der Stadt Zürich, also ein Interesse der Allgemeinheit ihren Privatinteressen geopfert hat mit einer Gewissenlosigkeit, wie sie von keinem anderen Spekulanten übertroffen werden könnte. Wenn eine derartige Gesellschaft gebildeter Bürger, bei denen man eine gewisse Erziehung und ein gewisses Standesbewusstsein voraussetzen möchte, für ihre kulturellen Verpflichtungen kein Verantwortungsgefühl aufbringt, so ist das eine moralische Schuld gegenüber der Allgemeinheit, denn worauf beruht das Prestige einer kulturellen Elite denn sonst als darauf, dass sie den Satz anerkennt: «noblesse oblige»? Wir stehen hier vor einer kulturellen Verfallserscheinung der beschämendsten und beunruhigendsten Art, und dieser Eindruck wird besiegelt durch die unglaubliche Tatsache, dass der Redaktion auf die Uebersendung des Heft 5, das die mit bewusster Schärfe ausgesprochenen Vorwürfe an die Museumsgesellschaft enthält, auf dem Geschäftspapier dieser Gesellschaft an Stelle der von einer weiteren Oeffentlichkeit kunstinteressierter Zürcher dringend erwarteten Rechtfertigung der Gesellschaft eine mit Schreibmaschine geschriebene anonyme Schmähkarte folgenden Wortlautes zugekommen ist:

«Wir haben die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Geschenkes anzuzeigen. Indem wir es als die schönste Antwort auf Verleumdung halten, dass wir sie stillschweigend verachten, gestatten Sie, uns Ihrem Wohlwollen auch ferner zu empfehlen.»

Für derartige blamabel-primitive Ungezogenheiten ist der Fall aber doch wohl viel zu ernst, und dieses «specimen eruditionis» wird an Plumpheit des Geistes nur noch dadurch übertroffen, dass uns die «Museumsgesellschaft» neuestens durch einen Advokaten gar noch einen Prozess androhen lässt — dem wir mit Vergnügen entgegensehen. *Peter Meyer*